

## Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung für einen Stadtverordneten

Der am 30.08.2009 in den Rat der Stadt Kleve gewählte Herr Stefan Welberts hat am 28.12.2012 erklärt, dass er mit Wirkung vom 01.01.2013 auf sein Stadtratsmandat verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238)

stelle ich fest, dass

Herr Josef Berg, Sackstraße 134, 47533 Kleve,

als nächster Bewerber der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in den Rat der Stadt Kleve nachrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kleve, den 30.01.2013

Bürgermeister als Wahlleiter Brauer